

15.1.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 068-2116

(13P)

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mai 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Kiel

Az: 30 456/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Sophia Schwartz,

Preußen Str. 173, 24147 Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Susieler & Müller,

Dr. Susieler,

Postfach 2562

Feldstraße 7, 24105 Kiel

gegen

Bank Sü Schleswig-Holstein AG,

vertreten durch den Vorstand Klaus Juchacz,

Höftener Allee 5, 24105 Kiel

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Wenzel & Partner,

Elisabeth Dr. Wenzel,

Berndtallee 9

22301 Hamburg

x als
Einreichung

hat das Landgericht Kiel, Zivilkammer 3,

durch den Richter am Landgericht Dr. Kent ^x

auf die mündliche Verhandlung vom 16.1.17

für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde

vom 1.9.2015 des Notars Dr. Heinz Flopfert,

Urkundenrolle 234/15 wird für merklässig erklärt.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die im erstellte vollstreckbare

Ausfertigung der ^{in 71er} ~~im Auftrag~~ 1. berechneten vollstreckbaren

Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Do: -
- G.M.K. -

[4. W - erlassen]

↳ zeigen, dass dem gedacht!

TATBESTAND

in der recht
als Einleitung

Das Klagen bezeugt, die Zwangsvollstreckung
durch die Befugte aus einer Vollstreckbaren
notariellen Urkunde für unzulässig zu
erklären, sowie die Pfändung der
Vollstreckbaren Pfändung dieser Urkunde.

die Klagen mit Ergänzungswiderspruch mit
im Wert von 32000 €.

ist, sollte man
man können
Verständnis, nicht
ander anfragen?

Anfang August 2015 erkannte die Finanz- der
Klagen an 2 Geschäftsprüfung der
Allesdement.

Am 24.8.15 schloss die Finanz- der Klagen
mit der Belagten ein Darlehensvertrag, der
im Höhe von 30 000 € als Kreditsumme.

~~Am gleichen Tage schloss die Finanz- der Klagen~~

Wahrscheinlich ergeht die Klagen mit der

Belagten auf die Bestätigung der Existenz als Finanz-
wegen der im Höhe von 30 000 € ein Darlehen.
mit mehr Schweben ein Finanz- Vereinbarung.

Am 1.9.15 mehrheitlich die Klagen der Söptgen

Zwangsvollstreckung aus der Insolvenz,

Worte der Notar Dr. Kurt Jäger

Ein Mandat erstellt (Mandatsnote Nr 234/15).

Zi nahem Einzelheim wird auf die Mandat

Verleihen (Anlage K1) Blatt

100 ✓

Am 21.9.15 wurde der Betrag der Darlehen

an den Konto der Finanzier der Beträge

Klogm bei der Sparkasse Kiel (Bank)

aus.

Am 24 na 25. 9. 21 erfolgten Anhebungen ^{ih v 30 000€} ✓

durch die Tourne der Summe der Beträge

von diesem Konto, die Tourne verfolgte

nicht über ein Kontowahlrecht mit ist

einem Mann - mit Vermögenslose Arbeitslose

der gesamte Betrag

Die Tilgung der Raten erfolgte mit,

Zins sollte die erste Rate am 1.10.15 sein.

Die Bank hat auch, nach Zinsauszahlung ~~mit Zins~~
mit Fristsetzung
mit mir immer auf die Gesamtzahlung,

das Darlehen am 2.1.16.

2

Am 23.3.16 bekam die Bank die, für die

Zinsrechnung an geschäftlich Maile

Schleife der Klagen ~~bestellen~~ ^{bestellen} ~~bestellen~~ ^{bestellen}

im Juni der / 676 b II₂ BSB.

Per Schreiben vom 29.4.16, bei der Klagen eingegangen

Am 4.5.16, kündigte die Bank die Endsumme.

Im Mai 2016 verweigerte ~~die~~ die Klagen

gegen die Bank die Zins ~~mit~~ ^{mit} ~~Auftrag~~
Schriftung

zu Wgänge.

Tener erob die Betreuerin der Schwester
gegibt die Betreuerin die Entlassungserwelle.

Am 9.10.16 wurde die Betreuerin der Klägerin
die Zwangsversteigerung am, wobei schon
eine vollstreckbare Astellung angestellt worden
war.

Am 5.12.16 hat die ~~Betreuerin der Frau~~
Betreuerin der Schwester die Betreuerin die
Abwicklung aller Geschäfte gegenüber
der Bank der Schwester am.

↓
man so in der
Sie sehen das
nichtig
(2. mal?)
- kein Stuttgart TB,
nur Leuchtsamkeit)

Die Klägerin meint, dass es der Beklagten
kennt sei, aus der Einsicht der Vermögensverhältnisse
gegen die Wträge gehen.

Die Klagen beauftragt.

1. die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. vom 1.9.15 des Notars Dr. Henz Schepert, Urkundenrolle 234/15 für ihre Lösung zu erklären.

2. die Befehle zu kenneln, die ihr eine vollstreckbare Ausfertigung der im Auftrag zu 1) beschriebenen Vollstreckbaren Urkunde an die Klagen herauszugeben.

Die Befehle beauftragt,
die Klage abzuhängen.

Die Befehle meint, in seine im Fullzungsantrag gegen die Klagen der Klagen zu,

der denn die Aufsicht der Klagen gemacht
Sei, und Fene mit die Beklagte,
die Klagen Sei mit die Frdnungsgeberin.

Am 16.01.17 hat ein mündliches Verfahren
stattgefunden.

(2 Streitige BK-Verträge
mit Postgeschwindigkeit
FE widerrufen?)
- weg lassen? -

→ wenn das ein
Recht an die Sache, sonst
nicht!

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

A. Die Klage ist zulässig

I Historischen Zfz 1 des Klageantrages ist

die Vollstreckung gegen Klage zulässig.

14 ✓

1. Die Vollstreckung gegen Klage ist statthalt gem.

1767 I Nm // 1941 Nr. 5, 79 § 210,

da sich die Klagein mit materiellen Erwendungen
gegen die in einer notwendigen Interventionsklage

titulierten Ansprüche wendet und beugt, die

Zwangsvollstreckung aus diesem Titel für unzulässig

zu erklären.

Interessent!

Im Besatz kommen Erwendungen aus dem Pfandvertrag
sowie aus 1821 BSB.

2. Das Landgericht Kiel ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 1, 6 ZPO

11m 23 Nr. 1, 71 I BvG, da die Geschäftsver-

~~der~~ ^{zur} Führung und Föhrung iHv 30000 € bestellt

wurde.

Die örtliche Zuständigkeit ist ausschließlicher

Nachs, § 802 ZPO, und folgt aus §§ 997 V

11m 17 I ZPO, da die Beklagte ihren

Sitz, und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand,

im Kiel hat.

Insbesondere wird § 997 V auch mit dem

§ 800 III ZPO verdrängt, da keine Anwendung findet.

3. Auch das Festschreiben bedürftig ist,

da die Befugte, die sowohl die zum

Teil als auch die eine vollstreckbare Forderung

verfügt, diese bereits konkret angeordnet hat.

Die Zwangsvollstreckung ist auch nach nicht

Sich Abschluss beendet.

II Hinsichtlich Art 2 des Klageauftrags ist

die Pfandgabe Klage analog § 371 BSS zulässig,

als Annex zu der Vollstreckungsgegenklage.

ja, nicht

1. Die Pfandgabe Klage als normale Leistungsklage

ist § 253 ZPO mit Statthaft,

da die Pfandgabe der Vollstreckbaren Urkunde

begeht wird mit der Klage als Annex

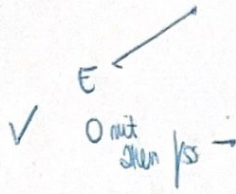
zu Klage nach § 767 I ZPO erhoben wird.

Insofern besteht kein Gefahr von missprochlenen
Urteilen oder einer Umgehung der besonderen
Voraussetzungen der § 767 ZPO.

2. Die Zuständigkeit des LG Kiel als
Anexkompetenz ist gegeben.

3. Ferner besteht ein Rechtsschutzbedürfnis,
um der um Ratung der §§ 767 I und
77 S. 1 Nr. 1 ZPO bestehenden Gefahr
eines Titelmissbrauches vorzubeugen;
insofern ist die Klage analog § 371 BGG
weit aus rechtsschutzintensiver.

III die Klagehäufigkeit mit gem § 266 ZPO Klage.



B. die Klage ist auch begründet.

die Vollstreckungsgegenklage gem // 767 I, 794 IV, 5, 793 700

1) ist begründet, da die Formregeln der Parteien

2) gegeben ist und die Klagen keine Einwendung gegen den titulierten Anspruch zuseht.

14 die Fiktion der Einwendung führt

der Präklusionsanschluss des 767 II 200

gem 797 IV 200 keine Anwendung,

da der Zweck hier nur im notariellen

Wunden, die ~~aus~~ nicht in Rechtskraft erwachen

können, nicht eingreift.

I die Formregeln liegt vor, weil die Klagen

Vollstreckungsgegenklagen und die Beklagte ihre

Vollstreckungsgegenklagen ist.

II Der Klageinstanz gegen den titulierten Anspruch
die Einwendung des mangelnden Sicherungszwecks
aus § 21 BGB z.

da ist nicht
erkant. ob
allerdings § 21

*

Obwohl die Forderung aus
Anf. des § 1093 I, II BGB
gehindert werden kann auch
je Kausalverhältnis
wie gen § 498 III, 498 IV, 1a BGB
gehindert werden.

ein solches
Kausalverhältnis
kann nicht
festst.

1. Titulierter Anspruch mit der Anspruch & Beklagten

auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus einer

Sicherungsgmdschuld, § 1147, 1192 I ZPO. *

2. Gegenüber diesem Anspruch kann die Klageinstanz

im § 21 BGB den Einwand des

mangelnden Sicherungszwecks geltend machen,

aus dem sich ein Anspruch auf Rückgewähr

der Sicherungsgmdschuld ergibt, durch

Rückkehrleistung, Verzicht oder Aufhebung.

Der Rückkehranspruch mit Rückkehrleistung
Natura und ergibt sich aus einer Auslegung

des Sicherungsvertrages vom 24.8.2015
im Sinne der Gebote von Treu und
Glauben unter Rücksicht auf die Verkehrssitte,
§§ 242, 133, 157 BGB, so dass - obwohl der
Vertrag keine ausdrückliche Vereinbarung enthält,
von einer konkludenten Vereinbarung
auszugehen ist, dass im Falle des
Wegfalls oder Nichterfüllens der Leistungszwecke
die Leistung zurückzugewährt ist.

Als diesem Prüfungsausspruch folgt die
Errede der Bereicherung des § 821 BGB.

Über den engen Wortlaut hinaus mit § 821 BGB
der allgemeine Leistungsgedanke zu entnehmen,
dass dann eine Errede besteht,

Anders kann von demn Regel Fall abgewichen werden, insbesondere
dem individuell Vergleich der Bestimmung des Stellunggebers.

Dabei kann kommt es auf die Umstände des
Entstehens an, wobei ~~es~~ die Verhältnismäßigkeits-
Respektive des Stellungnehmers, hier der Beklagten,
abzustellen ist.

✓ Die Anwendung dieser Kapitel 6 weist die Kläger
als Stellunggeberin und Partei der Stellungsbuch aus.

In der Stellungsvereinbarung vom 24.08.2015 wurde
die Klägerin an Stellunggeberin eingetragen und die
Klägerin unterzeichnet dem Konting aus.

Ferner war es die Klägerin selbst,

die sie mit der Beklagten wie die Bestellung der

Anschrift an Suurheit lungk.

hinterlassen war die fiktive, die
Junkte der Klagen damit beabsichtigt,
ein Darlehensvertrag abzuschließen,
und in keiner Weise am Abschluss
der Fiktionsvereinbarung involviert.

A²

Ferner trifft das Kerngeschehen der Fiktionsmaschee
eindeutig nur die Klagen.

4. Der Bereicherungswand gen. § 821 BGB ist
begründet, weil der Kläger gegen die

Beklagte ein Konditionensuspensum rüstet,

da die Beklagte die Fiktionsmaschee

a. Die Beklagte hat von der Klägerin
eine Forderung geschuldet, welche als nicht
akzessorisches Forderungsmittel in Form
einer Bauschuld gem. §§ 1192, 1191, 1113, 1116 II BGB
wirksam bestellt wurde, als Vermögenswertes
Etwas (wofür/hohe Rechtsposition) erlangt.

Aufgrund der mangelnden Akzessorität folgt
auch aus der Möglichkeit der Beschlusse
durch nicht die Möglichkeit der Bauschuldbekämpfung,
§ 139 BGB findet isofen keine Anwendung.

b. Die ~~B~~ Klägerin hat der Beklagten die Forderung
zurück geleistet.

c. Die Leistung der Forderung erfolgte
ohne rechtlichen Grund (Causa).

d. Die Kamer geht dabei;

Ohne dass es für das Ergebnis

von Bedeutung wäre, dass aus,

dass anfänglich ein Leutsgma Bestand,

der später weggefallen ist, § 12 I 2 Alt 1 BGB.

Der Teilnahmevertrag ist keine Causa.

Der Darlehensvertrag, wenn die Stwe der

Bettl Klagen mit der Bellio Schluss,

hat aus dem sin die & Stwe Forderung

ergehen sollte, ist aufgrund der

Geschäftsunfähigkeit der Stwe gem § 105, 104 Nr 2 BGB

ex tunc nichtig.

e. Anders trat in die Stelle des nichtig

Darlehensvertrag, ab Ausfassung der Teilneh-

valuta durch die Beklagte ~~ist~~
ein Rechtsanspruch aus § 12 I, III, BGB,
als Causa im Sinne der Stundent
Forderung.

f. Aus der Kondiktionsanspruch ist von der Führungvereinbarung

absetzt. Dabei spricht, dass Art 7ter laut der

Vereinbarung, Art 1, die Grundsätze der Führung

„volle“ Ansprüche aus dem Kreditvertrag absetzt steht.

Dabei folgt der Kondiktionsanspruch zwar nicht

mittelbar aus dem Kreditvertrag, wohl aber ist

er stellvertretend an dessen Stelle.

Tener hat ein Führungsgeld, wie die Beklagte,

ein gen § 13, 157 BGB erhalten insoweit daran,

dass in Bezug der Nutzbarkeit des Kreditvertrages ist

ja klar!
den berechnungsrechtlichen Rückforderungsansprüche
von der Fungierung importiert sind.

Das entspricht auch dem gesamtwirtschaftlichen
Interesse in einer funktionierenden Kreditwirtschaft.

g. Der besondere Konditionsanspruch der Belaggen
E gegen die Sineske der Klagen ist entstanden
aber aufgrund des fungierenden ort rechnungswartenden
nam § 18 III BGB entstanden.

aa. kn. Mit Valutazahlung ist ein Konditionsanspruch entstanden.

die Belaggen besitz der Sineske, in Erfüllung

ihre vermeintlich verbindlichkeiten aus dem

Verbraucherlehensvertrag, (sonandi causa)

§ 488 I, 491 I BGB, dem Valutaanzahlung

am 21.9.15 die Nutzungsmöglichkeit in der

Rechenvaluta auf Zin, als benutzen werden etwas

die Leistung erfolgte aufgrund der Möglichkeit
des Verbraucherdarlehensversages (rechtsgrundlos
/s.o).

b) b. Der Konduktionsanspruch ist gem § 813 III BGB
erloschen, ~~daum Erhebung des begründeten~~
~~Rechtsanspruchs~~

Die Beklenen hat für die Summe der
Klägerin, als KonduktionsSchuldnerin,

die Errede & Entsehung gegenüber
der Beklagten erhoben, ^{Erde} ~~Am~~ ~~Am~~ Mai 2016,

vgl. § 1902, 164 I, III BGB.

Die Summe der Klägerin als KonduktionsSchuldnerin
ist auch entreichert.

Erweiterung mitgeklebt,

den das Abheben des Feldes des Darlehens

den die Tochter der Stwester,

am 24. und 25.9.15,

wobei das Geld in keiner Form der

Kontokorrentbuchung selbst nicht gefolgt

ist und nicht einmal zu beurkundung

Kontokorrentbuchung bzw. zu späteren Abrechnungen

hätte führen können.

Auch die Gesetzansprüche, wenn der Kontokorrent-

buchung durch den nicht-aktualisierten

Abhebelvorgang entstanden sind, führen

nicht zu einem anderen Ergebnis.

Zwar ist rechtlich nun, gem. § 818 I 1 Buchst. Hs. BGB
der Umfang der Herausgabepflicht auch auf
Gesetzansprüche, die infolge der Entziehung
der Sachen entstehen.

Hat ein Berechtigter dabei Gesetzansprüche gegen
ein Dingen erworben, ist nicht bei Entziehung
auszugehen, sondern bei einem Fortbestehen
des Konditionenspruches.

Dabei ist der Schuldner des Konditionenspruches
grundsätzlich zum Werteersatz (§ 818 II BGB) mit
verpflichtet und nicht zur Befreiung durch
Abtretung der Ansprüche. Anderes gilt jedoch
bei besonders Schutzwürdigen Dingen,
etwa wegen Beschaffungsabhängigkeit. Ein

nichtig

in besonderem Maße schutzwürdiger Schuldner,
der der Schuld der Rechtsgemeinschaft
bedarf und insofern Rücksichtnahme
verlangen kann, kann sich doch dem
Abklingen seiner Ersatzansprüche vor dem
Kondiktionsanspruch befreuen.

Ferner ~~entspricht~~ ~~der~~ ~~Bereicherung~~ ~~anspruch~~
die Bereicherung, soweit ~~der~~ Ersatzanspruch
praktisch wertlos ist.

Es liegen die Dinge hier.

Ersatzansprüche gegen die Partner der
kondiktionslos ~~haben~~, die sowohl ~~Einbrennen~~-
enkommens- als auch Vermögenslos ist und von

na ja, ob Frau
Gercke eine
Bank erstellt?

staatliche Unterstützung lebt und faktisch
wertlos na mit dem Wert von 0
~~7 bit~~ ~~aus~~ ~~7 bit~~ bitartieren.

Kosten liegt insoweit Entschädigung vor.

Ansprüche der Konkursgläubiger gegen die
Bank sind, etwa gen. § 675 VIBGB
wegen der Vornahme zur markt-automatischen
Auszahlung an die Tochter, die ohne
Photo Kontokorrent auftritt, vor.

Diese Ansprüche können auch noch binnen der
Frst des § 676 b II 1, ~~begrenzt~~ an
die am 23.03.2016 beginn, geltend
gemacht werden, sind also werthaftig,
woher es sich bei der Bank um eine

Solvent Substanz handelt.

Indes ist die geschäftsmäßige Herstellung

Substanz durch die ~~von~~ ~~der~~

von der Behörde vorgenommene

Abtreibungsangebot hinsichtlich aller

Rechtsansprüche gegen die Bank

am 5.12.16 erfolgt.

Die die Geschäftsmäßige durch die ~~von~~ ~~der~~

Anspruchabteilung besteht.

h. Die Perduktionsansprüche der Klagen
gegen die Beklagte, die sich aus der
~~Recht~~ recusindusen desing eine
Sungsgndesamt ergibt ist auch
nicht ausgemessen.

i. Die Erhebung der Errede aus § 21 BGG
den die Klagen ist in dem
Jahren der Klagen von Ende Mai 2016
verblieben, in welchem die der Beklagte
erkenntete, dass nicht kennt sei,
aus der Errede mit bestellungs Kunde gegen
die Klagen wasgehen.

§ 18 IV, § 19 Fehl!

- Dorehen - Wissen um Rückzahlungspflicht!

↳ kein Bestandsbuch d. Darlehensnehmer aus § 18 III

↳ anw. Geschäftsupfuge = Schutz wichtig → kein Kenntnis 157 18 III § 19 // Bekannte - Kenntnis ist notwendig!

Die Titelherausgabe Klage analog § 371 ~~AB~~

ist begründet, da der titulierte

✓ Anspruch nicht besteht mit der Vollstreckungsgegen-
klage mithin Erfolg hat (s. o.).

C. Nebenentscheidungen

✓ Die Kostenentwicklung folgt aus $|91 I_1 710$.

oo: [vV - klassen]

(Reutbehaltsbelegung: Entwurfs gem. $|232 I_{21} 781 710$)

[Inlesmit RILE Dr. Kent]

Rechen und Text sind
in Ordnung, wenn auch noch
nicht ganz fehlerfrei. Die
Darstellung des Falles im
Textbestand scheint, obwohl
knapp und präzise, gut und
den von § 117 II ZPO verlangten
Anspruch. Der Einzelbefund ist
jedoch wohl nicht gelungen, er lenkt
den Blick des Lesers nicht in die
richtige Richtung.

Zu den Gütern siehe Sie die
S. 1 an den Fall angehenden
Rechtsfrage und lassen auf
eine weitere Aufklärung. 5086,
dann Sie auf § 117 B & B
sehen wird.

Darüber denken

Kurt (19. April)
Meyer